

worden, dass diese Anzeige nicht erfolgt ist, die Firma aber über das erforderliche sachkundige Personal - Geprüfte Schädlingsbekämpfer - verfügte. Dieser Verstoß ist weder bußgeld- noch strafbewehrt (vgl. §§ 50, 51 GefahrstoffVO). Darin mag eine Pflichtverletzung liegen, diese ist aber für den hier erhobenen Vorwurf nicht kausal geworden.

Im übrigen sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden. Durch die Ermittlungen konnte nicht im einzelnen geklärt werden, wie die Fa. AS Service die Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt hat. Die Aussage des Zeugen Prey belegt jedoch, dass die Maßnahmen immer nach Verkaufsschluß durchgeführt wurden und die erforderlichen Lüftungs- und Säuberungsmaßnahmen in der Regel vor Verkaufsbeginn abgeschlossen waren. In seiner Stellungnahme hat das Gewerbeaufsichtsamt zwar darauf hingewiesen, dass die im Hausstaub gefundenen Werte ein Indiz für eine nicht sachgerecht durchgeführte Schädlingsbekämpfung sein könnte. Eine Dokumentation der Probennahme liegt jedoch nicht vor. In dem Schreiben des NLÖ vom 12.06.1995 wird von Herrn Dr. Englitz lediglich angegeben, er habe den untersuchten Hausstaub im Süßwarenereich selbst gesammelt. Als alleiniger Nachweis für nicht sachgerecht durchgeführte Schädlingsbekämpfung durch die Fa. AS Service reicht dies nicht. Eine Dokumentationspflicht über den Hergang einer Maßnahme bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die Richtlinien enthalten auch keine Hinweise dahingehend, in welchem zeitlichen Abstand Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Ein Verschulden durch die Beauftragung eines Dritten mit den Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich. Der Zeuge Prey ist nach eigenen Angaben seit 1991 als Abteilungsleiter Hauptverwaltung auch für die Schädlingsbekämpfung zuständig. Der Vertrag vom 12.03.1991 ist von Herrn Schuppe als Geschäftsführer der Niederlassung Hannover unterzeichnet worden.

Nach den Ausführungen des Zeugen Prey ist bei den jeweiligen Bekämpfungsmaßnahmen immer jemand aus seiner Abteilung und ein Abteilungsleiter, einige Male auch er, anwesend gewesen. Bevor die Bekämpfungsfirma mit den Vernebelungsaktionen begonnen habe, seien die Bereiche mit den Lebensmitteln jeweils abgedeckt worden. Es sei gezielt ge-